



19. August 1992 23C

3 2 0 3 Naturschutzgebiet Forellensee, Gemeinde Zweisimmen

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Der südliche Teil des 1904 ausgehobenen Forellensees, Gemeinde Zweisimmen, auf 920 m ü.M. gelegen, wird unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung eines künstlich geschaffenen Lebensraumes für Wasserpflanzen und -tiere mit vielfältigen Beständen, der mitten in den Voralpen gelegen, noch viele Formen des Mittellandes aufweist. Das Schutzgebiet soll ebenfalls Naturbeobachtungen ermöglichen.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 31. Januar 1991 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst einen Teil des folgenden Grundstückes:
Gemeinde: Zweisimmen; Grundbuchblatt Nr.: 22.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen der bezeichneten Fusswege;
 - b) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation;
 - c) das Befahren der Fusswege mit Fahrzeugen aller Art;
 - d) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffe) durch Unbefugte;
 - e) das Baden;

- f) das Anzünden von Feuern, die nicht im Dienste der Pflege stehen;
- g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- k) die Angelfischerei;
- l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- o) Veränderungen des Geländes und des Wasserhaushaltes;
- p) das Ausreuten von Gehölzen;

5. Vorbehalten bleiben:

- a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Werke und Anlagen;
- b) die Pflege der Gehölze nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- c) das Schlittschuhlaufen im bisherigen Rahmen;
- d) das Trockenlegen des Sees zwecks Unterhaltsarbeiten in der Zeit jeweils vom 15. Oktober bis 31. März;
- e) das Ausfischen unmittelbar vor einer Trockenlegung.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Die Aufsicht und die naturschützerische Pflege werden im Einvernehmen mit den Eigentümern durch das Naturschutzinspektorat geregelt.

8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses können die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so sind die Genannten befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.139 Forellensee Zweisimmen" auf dem unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Simmentaler Amtsanzeiger zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

